

**Ordnung
über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit
-Sporteignungsfeststellung- als weitere Zulassungsvoraussetzung für das
Studium des Fachs Sport für das Lehramt an Gymnasien
mit Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Philipps-Universität Marburg**

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Sporteignungsfeststellung

(1) Aufgrund der besonderen sportmotorischen Anforderungen im Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg sind für die Aufnahme des Sportstudiums spezifische sportmotorische Voraussetzungen nachzuweisen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemester), *die ab Wintersemester 2012/2013* das Studium des Fachs Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beginnen wollen, haben neben den gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen im Land Hessen als weitere Zulassungsvoraussetzung gemäß § 54 Abs. 4 HHG die Eignung für das Studium des Fachs Sport nachzuweisen. Der Nachweis muss bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(3) Studienortwechsler, die bereits an einer anderen Hochschule das Fach Sport studiert haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, sind vom Nachweis der Eignungsfeststellung befreit.

§ 2 Art und Durchführung der Eignungsfeststellung

(1) Bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studium an der Philipps-Universität Marburg ist die volle Sporttauglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter sein darf als vier Monate.

(2) Der Nachweis der spezifischen Eignung für das Lehramtsstudium im Studienfach Sport erfolgt

a) durch die Vorlage eines Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, der nicht älter sein darf als zwei Jahre, oder

b) durch die Vorlage eines Nachweises über den Abschluss eines Sportabiturprüfungskurses mit mindestens 11 Punkten, oder

c) durch die Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines Sportleistungskurses im Abitur, oder

d) durch die Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsprüfung an einer anderen Universität, der nicht älter sein darf als zwei Jahre.

(3) Die Nachweise sind bei der Bewerbung auf Zulassung zum Studium an der Philipps-Universität Marburg gemeinsam mit den übrigen Unterlagen einzureichen.